



8/8

**Verordnung
der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über die
Erklärung von Waldflächen
auf Gemarkung Karlsruhe zum Erholungswald**

vom 9. September 1988

(GBl. S. 366)

Aufgrund von §§ 33 und 36 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 4. April 1985 (GBl. S. 106) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Erholungswald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Gemarkung Karlsruhe werden zum Erholungswald erklärt.

Sie erhalten die Bezeichnung "Erholungswald Karlsruhe (Stadtwald Karlsruhe)".

§ 2

Abgrenzung des Erholungswaldes

1. Der Erholungswald hat eine Fläche von ca. 629,2 ha und umfasst
 - a) den Distrikt II - Vockenau (teilweise) auf Flurstück Nr. 54253 (13,0 ha),
 - b) den Distrikt VI - Turmberg (teilweise) auf den Flurstücken Nrn. 51224/1, 51265, 51266, 51378, 51418, 51918, 51923, 55317, 55318, 55319 (19,2 ha),
 - c) den Distrikt VIII - Bergwald auf den Flurstücken Nrn. 54256 und 58300 (129,4 ha),
 - d) den Distrikt IX - Wolfartsweierer Wald (teilweise) auf den Flurstücken Nrn. 1482 und 5277 (29,6 ha),

- e) den Distrikt XI - Oberwald (teilweise) auf den Flurstücken Nrn. 54255, 60862 und 60862 (126,7 ha),
1 2
 - f) den Distrikt XII - Rißnert (teilweise) auf Flurstück Nr. 11939 (89,9 ha),
 - g) den Distrikt XIII - Hardt (teilweise) auf Flurstück Nr. 22703 (130,2 ha),
 - h) den Distrikt XIV - Burgau (teilweise) auf Flurstück Nr. 7557 (8,5 ha),
 - i) den Distrikt XV - Rappenwört (teilweise) auf Flurstück Nr. 19529 (51,6 ha),
 - j) den Distrikt XIX - Weiherwald (teilweise) auf den Flurstücken Nrn. 5792, 27676, 27677 und 27697 (31,1 ha).
2. Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 20 000 eingetragen. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte wird bei der Stadt Karlsruhe, der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe und dem Staatlichen Forstamt Karlsruhe auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
3. Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Zweck des Erholungswaldes

Wesentlicher Zweck ist die Erhaltung der Waldflächen für die naturnahe Erholung der Bevölkerung, die auf die Erholungswirksamkeit ausgerichtete Gestaltung und Pflege des Waldbestandes sowie einer angemessenen Ausstattung mit Fußwegen und Erholungseinrichtungen, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Bewirtschaftungsbestimmungen

1. Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung im Erholungswald erfolgt nach Vorgaben der Betriebspläne.

Bei der Betriebsplanung - insbesondere bei der Baumartenwahl, der Bestandespflege, der Festlegung der Umtriebszeit, der baumartengerechten Bestandesverjüngung und der Wahl der entsprechenden Größe der Verjüngungsfläche - ist die Zweckbestimmung nach § 3 besonders zu berücksichtigen. Die Möglichkeiten des Überhaltbetriebes sind auszuschöpfen, sofern dies die Sicherheit der Waldbesucher zulässt.

2. Die Anwendung von Insektiziden und Fungiziden ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken; Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

§ 5

Vorschriften über das Verhalten der Waldbesucher

Um den Erholungswert der Waldgebiete zu sichern, ist es im Erholungswald verboten,

1. die Erholung anderer Waldbesucher zu beeinträchtigen.
2. außerhalb der hierfür ausgewiesenen und gekennzeichneten Waldwege zu reiten.
3. außerhalb von gekennzeichneten Feuerstellen im Wald unbefugt Feuer anzuzünden.
4. Erholungseinrichtungen im Wald zu beschädigen oder zu verunreinigen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Körperschaftsforstdirektion Ausnahmen zulassen, sofern öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 5 verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.